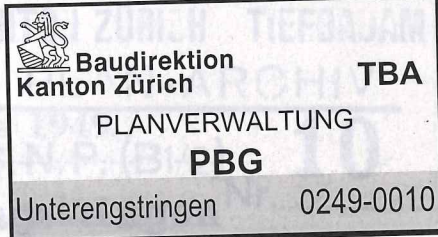


Aus dem Protokoll des Regierungsrats

Sitzung vom 1. September 1949

U.]



2523. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 16. Juni 1949 ersuchte der Gemeinderat Unterengstringen unter Vorlage der Pläne um Genehmigung seines Beschlusses vom 5. Mai 1949 über die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der Berg- und der Rietstrasse (beides Strassen III. Kl.) in Unterengstringen. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 10. Mai 1949 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 9. Juli 1949 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Die Bergstrasse verbindet den Ortskern mit dem Gemeindegebiet nördlich der Zürcherstrasse und soll in nächster Zeit ausgebaut werden. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 2258 vom 1. August 1949 von diesem Ausbauprojekt bereits Kenntnis genommen und einen Staatsbeitrag zugesichert. Zur Schaffung der rechtlichen Grundlagen wurden für die anstossende Ueberbauung die Bau- und Niveaulinien festgesetzt. Der Baulinienabstand beträgt 20 m und ist symmetrisch zur projektierten Strassenachse verteilt. Daraus ergeben sich beidseitige Vorgärten von je 7,25 m Breite und eine Fahrbahnbreite von 5,5 m. Zur Erhöhung der Verkehrsübersicht wird bei der Einmündung der Bergstrasse III. Kl. in die verkehrsreiche Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 2 die südliche Baulinie auf eine Länge von 20 m um 12 m zurückversetzt und senkrecht zur Baulinie der Zürcherstrasse geführt. Aus dem gleichen Grunde sind bei Einmündungen von Seitenstrassen die Baulinien zurückgesetzt.

Die Niveaulinie passt sich weitgehend der bestehenden Strassenhöhe an und gibt zu besonderen Bemerkungen keinen Anlass.

Die zunehmende Bebauung im nördlichen Gemeindegebiet macht auch die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der Rietstrasse III. Kl. von der Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 2 bis zur Bergstrasse III. Kl. notwendig. Ihr gegenseitiger Abstand beträgt 18 m, der zur projektierten Fahrbahnachse symmetrisch verteilt ist. Bei der vorgesehenen Strassenbreite von 5,5 m verbleiben beidseitig Vorgärten von je 6,25 m. Bei der Einmündung einer Nebenstrasse ist eine Lücke in der Baulinie offengelassen, die es gestattet, je nach Bedarf später die Baulinienecken auszubilden. Ebenso wurden die Baulinien bei der Einmündung der Rietstrasse in die Zürcherstrasse zur Wahrung der Verkehrsübersicht abgeschragt.

Mit Ausnahme einiger kleiner Verbesserungen des Längsgefälles hält sich die eingereichte Niveaulinie an die bestehende Strassennivellette.

Der Genehmigung der beiden Vorlagen steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Unterengstringen vom 5. Mai 1949 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Bergstrasse III. Kl. und an der Rietstrasse III. Kl. in Unterengstringen wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

KANTON ZÜRICH
PLAN-ARCHIV
10
Nr. 10

II. Der Gemeinderat Unterengstringen wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Unterengstringen unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 1. September 1949.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Ruff

KANT. TIEFBAUAMT
ADJUNKT
KR. ING. I II III
BR.-B.
SEKR. F. RS.
GRB.-B.
ANTRAG
BERICHT
PRÜFUNG
ERLEDIG.
EINSICHT
AKTEN